



Dienstag, den 05.05.2015

um 18.15 Uhr

im Rechtshaus der

Universität Hamburg

Rothenbaumchaussee 33

Raum EG 18/19

Der Eintritt ist frei

Europäisches Sozialrecht und europäische Grundrechte

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH lässt das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit unberührt. In Ermangelung einer Harmonisierung auf Unionsebene bestimmt - so der EuGH - das Recht eines jeden Mitgliedstaats, unter welchen Voraussetzungen zum einen ein Recht auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit oder eine Verpflichtung hierzu und zum anderen ein Anspruch auf Leistung besteht. Scheint damit das Sozialrecht eine Domäne der Mitgliedstaaten zu sein, zeigt sich bei näherem Hinsehen ein anderes, durchaus facettenreiches Bild. Neuere Entscheidungen des EuGH, etwa zu § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (Rechtssache *Dano*, EuGH, Urt. v. 11.11.2014, Rs. C-333/13) oder zu der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zur Erbringung von Krankentransportdiensten in Italien (EuGH, Urt. v. 11.12.2014, Rs. C-113/13) illustrieren insoweit die Bedeutung des Unionsrechts für das Soziale. Ein besonderes Augenmerk verdient zudem das soziale Potential gerade der sozialen Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Referent: Prof. Dr. Peter Axer

Universität Heidelberg